

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 13. Jänner 1951.

1. Stück

1. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden.

1. Kundmachung der Bundesregierung vom 21. November 1950 über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 133/1937, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden.

Artikel I.

(1) Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, werden in der Anlage die Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 133/1937, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen neu verlaubar, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Rechts-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 6/1945.
2. Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945.
3. 31. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches vom 18. Oktober 1945, BGBl. Nr. 85/1946.
4. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 179, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden (Agrarbehördennovelle 1947).
5. Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948.

(2) Das neuverlaubarte Gesetz ist als „Agrarbehördengesetz 1950“ zu bezeichnen.

Artikel II.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

| | | | |
|--------|--------|-------------|----------|
| Figl | Schärf | Helmer | Tschadek |
| Hurdes | Maisel | Margarétha | Kraus |
| | Kolb | Waldbrunner | Gruber |

Anlage.

Agrarbehördengesetz 1950.

Artikel I.

§ 1. (1) Die Vollziehung in den Angelegenheiten der Bodenreform (Artikel 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) steht den Agrarbehörden zu.

(2) Die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten stehen in erster Instanz Agrarbezirksbehörden, in der Landesinstanz Landesagrarssenaten bei den Ämtern der Landesregierungen und in oberster Instanz dem Obersten Agrarsenate beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu.

(3) Zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes ist in erster Instanz die Agrarbezirksbehörde zuständig. Über Berufungen entscheidet der Landesagrarssenat endgültig.

(BGBl. Nr. 179/1947, § 1.)

Artikel II.

(BGBl. Nr. 179/1947, § 1.)

Die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden regelt die Landesgesetzgebung nach folgenden Grundsätzen:

§ 2. (1) Die Agrarbezirksbehörde besteht aus einem Amtsvorstand und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten. Der Amtsvorstand muß eine mehrjährige Verwendung im Agrardienst aufweisen.

(2) Die rechtskundigen Beamten müssen den für die rechtskundigen Beamten des politischen Dienstes vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

(3) Die technischen Beamten und Angestellten sind in einer agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter vereinigt. Dem technischen Leiter steht die fachliche Leitung des

agrartechnischen Dienstes einschließlich der Verwendung der technischen Beamten und Angestellten zu, unbeschadet der Befugnisse des Amtsvorstandes zur einheitlichen Leitung der Behörde.

(4) Die technischen Leiter müssen Absolventen der Hochschule für Bodenkultur kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung sein und eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im agrartechnischen Dienste aufweisen. Die Bundesbeamten des höheren technischen Agrardienstes haben nach Ablauf einer ein- oder zweijährigen Verwendung im technischen Agrardienst die Fachprüfung für den höheren technischen Agrardienst im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzulegen. In gleicher Weise haben sich die Bundesbeamten des gehobenen technischen Fachdienstes bei den Agrarbehörden und des mittleren technischen Dienstes bei den Agrarbehörden einer Fachprüfung zu unterziehen. Landesbeamte können mit Zustimmung der Landesregierung die Fachprüfung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ablegen. (BGBl. Nr. 164/1948.)

§ 3. (1) Die Zahl, den Amtssitz und den örtlichen Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörden bestimmt die Landesgesetzgebung.

(2) Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird, die Entscheidungen in erster Instanz dem Amte der Landesregierung zustehen und die sonstige Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörden mit jener des Amtes der Landesregierung als Landesinstanz vereinigt wird.

§ 4. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes in den Angelegenheiten des Artikels II im Sinne des Artikels 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Artikel III.

§ 5. (1) Die Landesagrarsenate werden bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet.

(2) Vorsitzender des Landesagrarsenates ist der Landeshauptmann. Er bestellt ein Mitglied der Landesregierung und einen rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung zu seinen Stellvertretern. Weiters gehören dem Senate als stimmführende Mitglieder an:

- a) drei Mitglieder aus dem Richterstande;
- b) ein in den Angelegenheiten der Bodenreform geschulter rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter;

c) ein Beamter des höheren technischen Agrardienstes oder in Ermangelung eines solchen ein Beamter eines verwandten Dienstzweiges des Amtes der Landesregierung;

d) der Regierungsförstdirektor;

e) ein landwirtschaftlicher Sachverständiger. (BGBl. Nr. 164/1948.)

(3) Für alle Mitglieder sind die erforderlichen Ersatzmänner zu bestellen.

(4) Die Mitglieder aus dem Richterstande und ihre Ersatzmänner werden vom Bundesminister für Justiz bestellt, die übrigen Mitglieder und ihre Ersatzmänner werden vom Landeshauptmann bestellt, Mitglieder und Ersatzmänner aus dem Stande einer Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung im Einvernehmen mit dieser.

§ 6. (1) Der Oberste Agrarsenat ist beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtet.

(2) Vorsitzender des Obersten Agrarsenates ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Er bestellt zwei rechtskundige Beamte aus dem Stande des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu seinen Stellvertretern. Weiters gehören dem Senate als stimmführende Mitglieder an:

- a) drei Mitglieder aus dem Stande der Räte des Obersten Gerichtshofes,
- b) der Vorstand jener Abteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, in der die rechtlichen Angelegenheiten der Bodenreform bearbeitet werden, oder ein anderer Beamter dieser Abteilung als Berichterstatter,
- c) ein Beamter des höheren technischen Agrardienstes,
- d) ein Beamter der landwirtschaftlichen Sektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- e) ein Beamter der Forstabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(BGBl. Nr. 179/1947, § 1, und BGBl. Nr. 164/1948.)

(3) Für alle Mitglieder sind die erforderlichen Ersatzmänner zu bestellen.

(4) Die Mitglieder aus dem Richterstande und ihre Ersatzmänner werden vom Bundesminister für Justiz, die übrigen Mitglieder und ihre Ersatzmänner vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt.

§ 7. (1) Der Instanzenzug endet mit den im Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen beim Landesagrarsenate.

(2) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat steht in den Angelegenheiten der Flurverfassung, der Wald- und Weidenutzungsrechte (Einförstungsrechte) und des Alpschutzes nur in folgenden Fällen offen:

- a) hinsichtlich der Frage, ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft vorhanden ist, auf welches Gebiet sie sich erstreckt, wer der Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, ferner hinsichtlich der Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt, endlich hinsichtlich der Frage über Bestand sowie Umfang von Anteilrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken;
- b) hinsichtlich der Frage des Bestandes von Wald- und Weidenutzungsrechten (Einförstungsrechte) und hinsichtlich der Frage, welche Liegenschaften berechtigt oder verpflichtet sind;
- c) hinsichtlich der Parteistreitigkeiten, welche sich über die Auslegung oder Durchführung der Anordnungen ergeben, die auf Grund des kaiserlichen Patentes RGBl. Nr. 130/1853 in Erkenntnissen oder genehmigten Vergleichen oder welche in solchen Angelegenheiten auf Grund von Landesgesetzen in Regulierungsplänen oder Statuten getroffen wurden;
- d) hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Abfindung nach einem Zusammenlegungs- oder Teilungsplane, der Regelung der Nutzungsrechte durch den Plan über die Regulierung gemeinschaftlicher Grundstücke und der Ablösung, Regulierung (Neuregelung) oder Sicherung von Nutzungsrechten auf fremdem Grund;
- e) gegen Erkenntnisse, durch welche die Vorschriften der Alpschutzgesetze über die Erhaltung und Bewirtschaftung von Grundflächen als Alpen auf bestimmte Liegenschaften als anwendbar erklärt werden (Einalpung).

(3) In anderen als in den im Eingange des Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten steht die Berufung an den Obersten Agrarsenat in den Fällen offen, in denen sie durch besondere Bundes- oder Landesgesetze eingeräumt wird.

(4) Die in zweiter Instanz erfolgte Bewertung von Grundstücken oder Rechten kann im Zusammenlegungs-, Teilungs- und Regulierungsverfahren in der Berufung an den Obersten Agrarsenat nicht mehr angefochten werden und ist dessen Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 8. Die Mitglieder der Agrarsenate sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisung gebunden. Die Erkenntnisse dieser Senate können im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden.

§ 9. Solange es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erfordert, können nichtrichterliche Mitglieder eines Agrarsenates auch nach ihrer Versetzung in den Ruhestand im Agrarsenate verbleiben. Die Verfügung steht dem Vorsitzenden des Agrarsenates zu.

(BGBl. Nr. 179/1947, § 4.)

§ 10. Die nach diesem Bundesgesetz aufgestellten Agrarsenate treten auch in Wiederbesiedlungsangelegenheiten an die Stelle der im Wiederbesiedlungsgesetze zur Entscheidung berufenen Erkenntnissenate. Hinsichtlich des Verfahrens, der Rechtsmittel und des Instanzenzuges sind jedoch die Bestimmungen des Wiederbesiedlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die Organe oder Einrichtungen der Länder betreffen, gelten sinngemäß für die entsprechenden Organe und Einrichtungen der Stadt Wien.

(BGBl. Nr. 179/1947, § 1.)

Artikel V.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz, das nach Maßgabe des § 11 der ursprünglichen Fassung erstmalig am 1. Mai 1937 in Kraft getreten ist, ist durch die §§ 95, 97 und 98 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937, Deutsches RGBl. I S. 629, in der Fassung der Ersten Verordnung vom 27. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 425, und der Einführungsverordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 379, und durch die Verordnung über die Einrichtung der Agrarbehörden in der Ostmark vom 16. Februar 1940, Deutsches RGBl. I S. 367, aufgehoben worden. Das Bundesgesetz ist gemäß der Feststellung der Provisorischen Staatsregierung in der 31. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches vom 18. Oktober 1945, BGBl. Nr. 85/1946, mit 29. Juli 1945 wieder in Geltung getreten.

(2) Artikel II ist in jedem Bundesland gleichzeitig mit der Erlassung des Ausführungsgesetzes zu den in diesem Artikel aufgestellten Grundsätzen in Kraft getreten. Sofern in einem Bundesland das Ausführungsgesetz noch nicht erlassen worden ist, tritt Artikel II gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(3) Insoweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch die Agrarbehördennovelle 1947, BGBl. Nr. 179/1947, geändert oder ergänzt worden sind, sind diese Änderungen oder Ergänzungen am 2. September 1947 in Kraft getreten. (BGBl. Nr. 179/1947.)

(4) In dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nach Abs. 1 und Abs. 2 Geltung erlangt haben, beziehungsweise Geltung erlangen, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 281/1925, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden außer Kraft getreten beziehungsweise treten diese Bestimmungen außer Kraft.

(5) § 41 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz) ist mit Wirksamkeit vom 2. September 1947 aufgehoben worden. (BGBl. Nr. 179/1947, § 2.)

§ 13. Die im § 3 der Agrarbehördennovelle 1947, BGBl. Nr. 179/1947, gemäß Artikel 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit einem Jahr bestimmte Frist, innerhalb der die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Artikels II § 2 und § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 133/1937 in der Fassung der Agrarbehördennovelle 1947, BGBl. Nr. 179/1947, zu erlassen waren, ist am 2. September 1948 abgelaufen.

§ 14. Mit der Vollziehung der Artikel I und III ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 54'— für Inlands- und S 76'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.